

2. CHECKLISTE: PATIENTEN AUS LÄNDERN MIT BILATERALEM ABKOMMEN ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Ein Patient, der auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft hat, kann ebenfalls bei seinem Aufenthalt in Deutschland ärztliche Hilfe beanspruchen. Der Leistungsumfang ist jedoch deutlich eingeschränkter als bei Patienten aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz. Es sind nur solche Behandlungen durchzuführen, die unaufschiebbar sind.

1. Ein Patient aus einem Land mit bilateralem Abkommen kommt in die Praxis und legt einen Nationalen Anspruchsnachweis der gewählten deutschen Krankenkasse vor.
2. Sie prüfen die Dringlichkeit der Behandlung und achten auf die Behandlungseinschränkungen, die auf dem Nationalen Anspruchsnachweis notiert sind.
3. Sie übernehmen die Daten des Nationalen Anspruchsnachweises.

Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln: Erfolgen auf dem Arzneiverordnungsblatt (Vordruckmuster 16). Geben Sie Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten sowie Name und Institutionskennzeichen der gewählten deutschen Krankenkasse an.

Zusätzlich fügen Sie die Ziffer 1 für die Angabe „Versichertenart“ (FK 3108) und die Ziffer 7 für die Angabe „Besondere Personengruppe“ (FK 4131) ein (im Personalienfeld Positionen 2 und 4 im Feld „Status“ / Druckzeile 6, Positionen 24 und 26). Bitte weisen Sie den Patienten darauf hin, dass Heil- und Hilfsmittel vor der Lieferung von der gewählten deutschen Krankenkasse genehmigt werden müssen.

Krankenhausbehandlungen: Sie tragen auf dem Einweisungsschein (Vordruckmuster 2) Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten sowie Name und Institutionskennzeichen der gewählten deutschen Krankenkasse ein.

Zusätzlich fügen Sie die Ziffer 1 für die Angabe „Versichertenart“ (FK 3108) und die Ziffer 7 für die Angabe „Besondere Personengruppe“ (FK 4131) ein (im Personalienfeld Positionen 2 und 4 im Feld „Status“ / Druckzeile 6, Positionen 24 und 26).

Überweisungen: Bei Patienten mit Nationalem Anspruchsnachweis bescheinigen Sie die Notwendigkeit anderweitiger ärztlicher Behandlung auf einem Rezept (Muster 16). Dieses Rezept muss der Patient bei der gewählten deutschen Krankenkasse vorlegen, dann bekommt er wieder einen Nationalen Anspruchsnachweis und kann einen weiteren Arzt aufsuchen.

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit: Sie stellen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruckmuster 1) wie für in Deutschland gesetzlich Versicherte aus. Der Patient bekommt das Original zur Vorlage beim Arbeitgeber. Die Durchschrift ist an die gewählte deutsche Krankenkasse weiterzuleiten.

Herkunftsland
des Patienten:

Bosnien und
Herzegowina
Mazedonien
Montenegro
Serbien
Türkei
Tunesien

Arznei-,
Heil- und Hilfsmittel

Krankenhaus

Überweisungen

Arbeitsunfähigkeit